

BGer 8C_740/2008 vom 10. November 2009

Bundesgericht, 2009-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_740_2008

FR: TF 8C_740/2008 du 10 novembre 2009

IT: TF 8C_740/2008 del 10 novembre 2009

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (Urteil 8C_934/2008 vom 17. März 2009 E. 1 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 135 V 194 , aber in: SVR 2009 UV Nr. 35 S. 120). Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die gemeldeten Beschwerden aus der diagnostizierten Epicondylitis humero-ulnaris (auch: Epicondylitis [humeri] ulnaris oder [humeri] medialis resp. ulnare oder mediale Epikondylitis; im Gegensatz zu: Epicondylitis [humeri] radialis oder [humeri] lateralis resp. radiale oder laterale Epikondylitis) unter dem Titel einer Berufskrankheit einen Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung begründen.

Das Gesetz unterscheidet in Art. 9 UVG zwischen zwei Arten von Berufskrankheiten: Gemäss Abs. 1 der Bestimmung gelten als Berufskrankheiten Krankheiten (Art. 3 ATSG), die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Der Bundesrat erstellt die Liste dieser Stoffe und Arbeiten sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen. Nach Abs. 2 gelten als Berufskrankheiten auch andere Krankheiten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch berufliche Tätigkeit verursacht worden sind.

E. 3

Im vorliegenden Fall kommt unstrittig nur eine Berufskrankheit im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVG in Betracht. Die Voraussetzung des ausschliesslichen oder stark überwiegenden Zusammenhanges gemäss dieser Bestimmung ist nach ständiger Rechtsprechung erfüllt,

wenn die Krankheit mindestens zu 75 % durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden ist (BGE 126 V 183 E. 2b S. 186 mit Hinweisen). Dabei ist grundsätzlich in jedem Einzelfall Beweis darüber zu führen, ob die geforderte stark überwiegende (mehr als 75%ige) bis ausschliessliche berufliche Verursachung vorliegt (BGE 126 V 183 E. 4b S. 189). Wenn indessen auf Grund medizinischer Forschungsergebnisse ein Erfahrungswert dafür besteht, dass eine berufsbedingte Entstehung eines bestimmten Leidens von seiner Natur her nicht nachgewiesen werden kann, dann schliesst dies den (positiven) Beweis auf qualifizierte Ursächlichkeit im Einzelfall aus (BGE 126 V 183 E. 4c S. 189; vgl. auch SVR 2005 UV Nr. 6 S. 17, U 341/03).

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat die Leistungspflicht der SUVA mit der Begründung verneint, im konkreten Fall sei der Nachweis der stark überwiegenden oder ausschliesslichen Verursachung der diagnostizierten ulnaren Epikondylitis durch die Berufstätigkeit des Versicherten nicht erbracht.

Diese Beurteilung wird in der Beschwerde nicht begründet in Frage gestellt. Es besteht nach Lage der Akten kein Anlass, vom vorinstanzlichen Entscheid abzuweichen. Hervorzuheben ist namentlich, dass sich auch der Stellungnahme/Privatexpertise der Dres. med.

L. _____ und K. _____ vom 17. Februar 2005 und der ergänzenden Stellungnahme des Dr. med. K. _____ vom 14. Februar 2007 keine Aussagen entnehmen lassen, welche verlässlich den Schluss auf eine mindestens 75%ige Verursachung des Leidens durch die Berufstätigkeit gestatten würden.

Ob die Annahme einer (stark überwiegend bis ausschliesslich) berufsbedingten Verursachung der ulnaren Epikondylitis überhaupt mit dem allgemeinen medizinischen Kenntnisstand vereinbar wäre, wird von den Parteien und in den von ihnen je für massgeblich erachteten ärztlichen Stellungnahmen kontrovers beantwortet. Welche dieser Auffassung zutrifft, muss hier nicht abschliessend beantwortet werden, da es nach dem Gesagten im Einzelfall am konkreten Beweis der qualifizierten Ursächlichkeit fehlt.

E. 4.2

In der Beschwerde wird vorgebracht, aufgrund der Berufstätigkeit des Versicherten sei die Epikondylitis (richtunggebend) verschlimmert worden. Insofern liege eine Berufskrankheit vor, für welche die SUVA Leistungen zu erbringen habe. Die Beschwerdegegnerin verneint dies.

E. 4.2.1

Nach der Rechtsprechung wird die Verschlimmerung einer vorbestandenen Krankheit durch Listenstoffe/Listenarbeiten (Art. 9 Abs. 1 UVG) oder durch die berufliche Tätigkeit (Art. 9 Abs. 2 UVG) der dadurch bewirkten Verursachung gleichgestellt (BGE 117 V 354 ; 108 V 158). Demnach besteht eine Leistungspflicht des Unfallversicherers im Rahmen einer (vorübergehenden oder richtunggebenden, d.h. dauernden) Verschlimmerung, sofern diese - im Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 2 UVG - zu (mindestens) 75 % durch die Berufstätigkeit verursacht worden ist. Dabei ist die berufsbedingte Verschlimmerung einer nachträglich hinzugekommenen, selber keine Berufskrankheit darstellenden Krankheit der berufsbedingten Verschlimmerung einer vorbestandenen, d.h. vor der berufsbedingten Einwirkung entstandenen Krankheit gleichzustellen (vgl. SVR 2009 UV Nr. 1 S. 1 E. 6.2, 8C_677/2007).

E. 4.2.2

Im vorliegenden Fall beruft sich der Versicherte namentlich auf die Aussage in der Stellungnahme des Dr. med. K. _____ vom 14. Februar 2007, wonach "die [berufliche] Exposition in der Lage war, eine richtunggebende Veränderung zu begründen". Damit wird indessen nur gesagt, dass die berufliche Tätigkeit nach Auffassung des Arztes eine solche Veränderung bewirken kann resp. konnte. Dass die Berufstätigkeit im konkreten Fall zu mindestens 75 % eine Verschlimmerung der Epikondylitis verursacht hat, findet hingegen weder in dieser Aussage noch in den weiteren medizinischen Akten eine Stütze. In früheren Berichten (u.a. vom 25. Juni 2004) ging Dr. med. K. _____ denn auch davon aus, die Epikondylitis weise eine multifaktorielle Genese auf, und es sei ausserordentlich schwierig, festzulegen, ob eine Arbeit sich zu mindestens 75% auf eine Gesundheitsstörung auswirke. Entsprechend überliessen es die Dres. med. L. _____ und K. _____ in der Stellungnahme/Privatexpertise vom 17. Februar 2005 dem Gericht, über die Frage eines genügenden Zusammenhangs zwischen der Berufstätigkeit und der Epikondylitis zu befinden.

Dass hier eine zu mindestens 75 % berufsbedingte Verschlimmerung der Epikondylitis vorliegt, ist somit nicht nachgewiesen. Das kantonale Gericht hat daher die Leistungspflicht der SUVA zu Recht verneint. Daran ändert nichts, wenn - wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht - das Verwaltungsgericht des Kantons Bern in einem anderen Fall gegebenenfalls eine leistungsbegründende Berufskrankheit bejaht hat.

E. 5

Zu prüfen bleibt, wer die Kosten der im Verfahren bei der SUVA aufgelegten Stellungnahme/Privatexpertise der Dres. med. L. _____ und K. _____ vom 17. Februar 2005 zu übernehmen hat. Der Versicherer kann zur Bezahlung solcher Gutachterkosten nur verpflichtet werden, wenn sich der medizinische Sachverhalt erst auf Grund der neu beigebrachten Untersuchungsergebnisse schlüssig feststellen lässt (RKUV 1994 Nr. U 182 S. 47; Urteil U 480/05 vom 7. Juni 2006 E. 3.1; vgl. auch RKUV 2005 Nr. U 547 S. 221 E. 2.1, U 85/04, und 2004 Nr. U 503 S. 186, U 282/00). Das trifft hier nicht zu, wie das kantonale Gericht zutreffend erkannt hat. Die Beschwerde ist somit auch diesbezüglich unbegründet.

E. 6

Die Kosten des Verfahrens sind vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.